Vereinsstatuten

„P'e-mobil"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

„P'e-mobil, Verein zur Erhaltung und Steigerung der Mobilität in der Marktgemeinde Perchtoldsdorf".

(2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet auf

„P'e-mobil".

(3) Er hat seinen Sitz in 2380 Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet und dessen unmittelbare Umgebung.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und für den keine Absicht besteht Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein gemeinnütziger Verein.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere für die Vereinsmitglieder:

a) die Förderung der Mobilität von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind – weil sie noch nicht, gerade nicht oder nicht mehr ausreichend mobil sind; insbesondere alte, körperlich gebrechliche Menschen und Kinder/Jugendliche, auch im Sinne der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge;
b) die Stärkung der Fürsorge und sozialen Kontakte unterschiedlicher Bevölkerungsschichten;
c) die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen im Gemeindegebiet und dem näheren Umfeld - speziell für ältere Menschen - und damit die Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie des Natur- und Umweltschutzes durch Vermeidung von anderen Fahrten mittels Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren;
d) die Förderung ressourcenschonender Mobilität ohne CO_2-Ausstoß und die Bewerbung der Mobilitätsform Elektromobilität im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes;
e) die Ergänzung der bestehenden öffentlichen Verkehrsangebote in Form eines zusätzlichen, bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes unter Ausschluss jeglicher gewerbsmäßigen Dienstleistung, welche von hierzu befugten Unternehmen zu erbringen ist;
f) die Reduktion von Verkehrsaufkommen in der Gemeinde und damit die Steigerung der Verkehrssicherheit sowie des Umweltschutzes;
g) die Verbesserung des Klimaschutzes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mitteln dienen
a) die Organisation von Verkehrsdiensten durch Fahrten zum nächsten passenden öffentlichen Verkehrsmittel oder zu Versorgungseinrichtung oder zum gewünschten Anfahrtspunkt;
b) die laufende Anpassung und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Angebotes;
c) die Kooperation mit bestehenden Verkehrsunternehmen;
d) die Herausgabe einer Information an die Mitglieder;
e) die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge bzw. Beitrittsgebühren;
b) Benützungsentgelte, die lediglich anfallende Kosten abdecken dürfen.
c) Sponsoren;
d) Spenden;
e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen bzw. Vereinsleistungen;
f) öffentliche Förderungen und Subventionen;

Die Einnahmen sollen die Ausgaben nicht dauerhaft übersteigen, da der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Eine Gewerblichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen. Ein möglicher nachhaltiger Jahresüberschuss kann zu einer Bildung von Rücklagen oder einer Reduktion der Mitgliedsbeiträge in den Folgejahren verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen (LenkerInnen, TelefonistInnen, Vereinsleitung).

(3) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind die NutzerInnen (Mitfahrende), welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Die Arten und Kosten der Mitgliedschaft werden jeweils jährlich evaluiert und können durch den Vereinsvorstand angepasst werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, werden.
(2) Außerordentliche Mitglieder können nur Personen, die ihren Wohnsitz in Perchtoldsdorf oder ein Naheverhältnis (Verwandtschaft, Lebensgemeinschaft, Pflegeverhältnis) zu einer in Perchtoldsdorf gemeldeten Person haben, werden. Die Mitgliedschaft von Personen vor dem 16. Lebensjahr bedingt die Mitgliedschaft von zumindest einem Elternteil.
(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
(5) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst im Entstehen des Vereines wirksam. Wird ein

Vorstand erst nach Entstehen des Vereines bestellt, erfolgt die endgültige Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Verlegt ein außerordentliches Mitglied seinen Wohnsitz aus der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verlegung erfolgt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. bei nur vorübergehender Verlegung) eine Ausnahme genehmigen.

(3) Der Austritt kann monatlich mit dem letzten Tag des Monats erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich oder per P'E-MOBIL-APP mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels,der E-Mail oder der P'E-MOBIL-APP-Nachricht maßgeblich.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss ist mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses wirksam, sofern darüber nicht ein schiedsgerichtliches Verfahren gemäß den Vereinsstatuten eingeleitet wird.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens z. B. Schädigung des Vereinsansehens verfügt werden. Der letzte Satz von Abs. (3) gilt sinngemäß.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und die Organisation des Vereines zu beanspruchen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Ordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Außerordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das passive Wahlrecht.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstigen finanziellen Leistungen in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(8) Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für zwölf Kalendermonate. Eine aliquote Anrechnung ist vom Vorstand gesondert zu beschließen.

(9) Etwaige Nutzungsbestimmungen sind einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) sowie das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Außerordentliche Mitglieder sind in geeigneter Form, z.B. durch Bekanntgabe in einer P’E-MOBIL-APP, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Erfolgt die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder auf Verlagen der Rechnungsprüfer/innen, so haben die Antragsteller bzw. die Rechnungsprüfer/innen ihre Themen für die konkrete Tagesordnung bekanntzugeben. Diese Themen sind bei der Einladung gemäß Abs. (3) in die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Darauf ist bei der Einladung zur Generalversammlung schriftlich hinzuweisen. Alle rechtzeitig einlangenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(6) Am Beginn der Generalversammlung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung sowie alle eingelangten Anträge vorzulesen.

(7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Übertragung des Stimmrechtes ist dem

Vorsitzenden bei Beginn der Generalversammlung, sonst sofort nach der Übertragung, bekannt zu geben. Die schriftliche Bevollmächtigung ist vorzulegen, widrigenfalls sie nicht als erteilt gilt.

(9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf dieser Tatsache ist bereits in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist - mit Ausnahme der Stimmenabgabe bei Wahlen -nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann durch Handheben erfolgen.

(11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Derartige Beschlüsse können nur in einer Generalversammlung gefasst werden, zu der gemäß Abs. (3) eingeladen worden ist und in der bereits bei der Einladung auf die Statutenänderung oder auf die Vereinsauflösung hingewiesen wurde.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(13) Über jede Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, aus dem die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse hervorgehen. Dieses Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen und bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung aufzulegen.
Allen Mitgliedern des Vereins steht das Einsichtsrecht sowie das Recht, von den Protokollen elektronische Kopien oder Ausdrucke, diese jedoch gegen Kostenersatz, zu verlangen, zu.
Vereinsmitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend gewesen sind, können schriftlich beim Vorstand eine Protokollberichtigung verlangen. Wenn der Vorstand diese Protokollberichtigung nicht durchführt, ist darüber bei der nächsten Generalversammlung gesondert zu berichten.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
b) Beschlussfassung über den Vorschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
c) Wahlen der Vereinsorgane, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern/innen mit dem Verein
e) Entlastung des Vorstandes
f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren bzw. Mitgliedschaftsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und auch für etwaige Benützungsentgelte
g) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende oder für die Generalversammlung beantragte Themen

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Der Vorstand besteht somit mindestens aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches die gleichen Rechte und Aufgaben besitzt wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Diese kooptive Ergänzung ist nur bis zur nächsten Generalversammlung wirksam. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch der/die Rechnungsprüfer/in handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein bzw. nicht unverzüglich reagieren, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann bzw. von der Obfrau, in deren Verhinderung von jedem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung muss an alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit ergehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für einen gültigen Vorstandsbeschluss sind aber mindestens zwei Pro- Stimmen für die Annahme eines Beschlusses notwendig.

(7) Den Vorsitz führen Obmann/frau und Stellvertreter/in, sind diese abwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung und Rücktritt.

(9) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Einlangen der Erklärung beim Obmann / der Obfrau wirksam. Ein Rücktritt des Obmanns / der Obfrau wird mit Einlangen der Erklärung bei einem anderen Mitglied des Vorstandes wirksam.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Bei der Enthebung des gesamten Vorstandes hat die Generalversammlung unverzüglich einen anderen provisorischen Vorstand zu wählen, der bis zur offiziellen Neuwahl gemäß dem Vereinsstatut die Aufgaben des Vorstandes führt, falls keine ordentliche Wahl möglich ist.

(11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse hervorgehen. Diese Protokolle sind in der Generalversammlung zur Einsicht der Vereinsmitglieder aufzulegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitorgan im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, Rechnungsabschlusses sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen durch den Verein
- Organisation von Vereinsveranstaltungen
- Herausgabe von Informationsblättern, Vereinszeitschriften usw.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/frau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten und Vermögenswerten die Unterschriften von Obmann/frau und Kassier/in.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn Verpflichtungen einzugehen, können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an der Stelle von Obmann/frau, Schriftführer/in und Kassier/in.

(9) Der/die Obmann/frau und Vorstandsmitglieder dürfen für Repräsentationszwecke auch Nichtmitglieder transportieren.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Den Rechnungsprüfer/innen steht das Recht zu, jederzeit in die Protokolle, schriftliche Vereinsunterlagen sowie Unterlagen über das Vereinsvermögen (Konten, Sparbücher etc.) Einsicht zu nehmen. Über die Ergebnisse dieser Einsichten darf nur dem Vorstand und der Generalversammlung berichtet werden.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. (8), (9) und (10) sinngemäß

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Ehrenfunktionen

Verdiente Vereinsfunktionäre/innen können durch Beschluss der Generalversammlung auch Ehrenfunktionen erhalten. Sie können auch gleichzeitig damit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Art der Ehrenfunktion hat der Vorstand der Generalversammlung vorzuschlagen.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat– sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Dieses verbleibende Vereinsvermögen ist mit den genannten Auflagen an die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu übertragen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.